

**B e s c h l u s s**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
  2. der Frau [REDACTED]
  3. des minderjährigen Kindes M [REDACTED]
  4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
  5. des minderjährigen Kindes R [REDACTED]
  6. des minderjährigen Kindes S [REDACTED]
  7. des minderjährigen Kindes D [REDACTED]
- die Antragsteller zu 3. bis 7. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft: Donatusstraße 58, 50259 Pulheim,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Kerstin Müller, Lindenstraße 19, 50674 Köln,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 2793256-225,

Antragsgegnerin,

wegen Asylgewährung  
(hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO)  
hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts K ö l n  
am 13. April 2005

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

Harperath

beschlossen:

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 17. Juni 2003 - 2 L 1258/03.A - wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der am 2. Juni 2003 erhobenen Klage - 8 K 3373/03.A – gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 21. Mai 2003 wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Gründe

Der wörtliche Antrag,

unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 17. Mai 2003 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts vom 21. Mai 2003 anzuordnen,

hilfsweise,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Abschiebung der Antragsteller vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht vollzogen werden darf,

ist bereits hinsichtlich des Hauptantrags zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben, der Antragsteller kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

Vorliegend ergibt sich die Notwendigkeit der Abänderung des Beschlusses vom 17. Juni 2003 (das in dem genannten Beschluss angegebene Beschlussdatum 17. Mai 2003 beruht auf einem Schreibversehen) aus der durch das Zuwanderungsgesetz seit dem 1. Januar 2005 veränderten Rechtslage.

Soweit in dem Beschluss vom 17. Juni 2003 ausgeführt ist, die Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes (AuslG) führe nicht zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung, um Rechtsschutz sei im Falle der Gefahr konkreter Abschiebungsmaßnahmen mit einem Antrag nach § 123 VwGO gegen das Bundesamt nachzusuchen, hält die Kammer daran schon vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderung nicht fest.

Nach der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage blieb die Abschiebungsandrohung auch bei einer zur Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verpflichtenden extremen Gefahrenlage bestehen, weil in § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) die Rechtsfolgen der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausdrücklich und abschließend geregelt waren und deshalb für eine erweiternde Auslegung des § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG kein Raum war,

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. April 1997 – BVerwG 9 C 19.96 - InfAuslR 1997, 420, 422.

Mit Inkrafttreten der durch das Zuwanderungsgesetz bewirkten Rechtsänderungen zum 1. Januar 2005 ist § 41 AsylVfG aufgehoben worden. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, der an die Stelle von § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG getreten ist, differenziert nicht mehr nach der Rechtsgrundlage der Abschiebungshindernisse. Für das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthaltsgG gelten deshalb nunmehr die gleichen Grundsätze wie bei

den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG mit der Folge der Statthaf-  
tigkeit des einstweiligen Rechtsschutzantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Dieser Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG kann das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfah-  
ren nach § 80 Abs. 5 VwGO die gemäß § 75 AsylVfG ausgeschlossene aufschiebende  
Wirkung der gegen die Abschiebungsandrohung gerichteten Klage dann anordnen,  
wenn nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden Sach- und  
Rechtsslage (vgl. § 77 Abs. 1  
AsylVfG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes  
bestehen.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der Abschiebungsandrohung im Bundes-  
amtsbescheid vom 21. Mai 2003 vor.

Hinsichtlich des Antragstellers zu 1. wurde bereits im Beschluss vom 17. Juni 2003 im  
Verfahren 2 L 1258/03.A ausgeführt, dass hinreichende Anhaltspunkte für das Vorlie-  
gen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG  
vorliegen, da der Antragsteller zu 1. aufgrund einer Nierentransplantation wohl langfris-  
tig Medikamente einnehmen müsse und auf kontinuierliche ärztliche Kontrollen ange-  
wiesen sei. Die im vorliegenden Verfahren vorgelegte ärztliche Bescheinigung der Ge-  
meinschaftspraxis D [REDACTED] vom 21. Februar 2005 bestätigt diese vorläufige Ein-  
schätzung. Die weitere Aufklärung der Schwere der Erkrankung und ihrer Behandelbar-  
keit in Äthiopien muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Bei der im vor-  
liegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung liegen aber erhebliche Gründe  
für die Annahme vor, dass der Antragsteller zu 1. bei einer Rückkehr nach Äthiopien  
einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre.

Auch hinsichtlich der Antragsteller zu 2. bis 7. liegen für den Fall einer sofortigen Ab-  
schiebung vor dem Hintergrund, dass eine sofortige Abschiebung des Antragstellers zu  
1. wie ausgeführt unzulässig ist, bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summa-  
rischen Prüfung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshin-  
dernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Die Antragstellerin zu 2. ist nach ihren

Angaben gegenüber dem Bundesamt in Saudi-Arabien geboren und aufgewachsen. Sie hat nach eigenen Angaben nie in Äthiopien gelebt und verfügt nach eigenen Angaben über keine familiären Beziehungen nach Äthiopien. Sie müsste im Falle einer Abschiebung ohne den Antragsteller zu 1. in einem ihr fremden Land für sich und fünf minderjährige Kinder – die Antragsteller zu 3. bis 7. – sorgen. Bei dieser Sachlage sprechen – vorbehaltlich einer abschließenden Klärung im Hauptsacheverfahren – erhebliche Gründe dafür, dass die Antragsteller zu 3. bis 7. bei einer sofortigen Rückkehr nach Äthiopien existenziell gefährdet wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 des AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Harperath

